OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351122/2/Bm/TO

Datum:
Linz, 11. April 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M D, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29.10.2021, GZ: SJF/SH, betreffend Einstellung einer Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29.10.2021, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid vom 10.09.2021 zuerkannte Leistung der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 31.10.2021 eingestellt.

In der Begründung wird von der belangten Behörde Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) festgehalten:

„Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt fest:

Ihnen wurde mit Bescheid vom 10.09.2021 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Zeitraum von 01.09.2021 bis 31.08.2022 zuerkannt.

Sie leben alleine im Haushalt. Sie haben nachgewiesen, dass sie dauerhaft arbeitsunfähig sind. Der Behörde ist bekannt, dass Sie mehrere volljährige Kinder haben.
Sie haben zuletzt bis 31.10.2021 Sozialhilfe erhalten.

Ihnen wurde im ha. Schreiben vom 04.10.2021 aufgetragen binnen 14 Tagen ab Zustellung des zit. Schreibens einen Nachweis/Bestätigung des Bezirksgerichts Linz hinsichtlich der Verfolgung von - Ihnen allenfalls - zustehenden Unterhaltsansprüchen gegenüber Ihren volljährigen Kindern der Behörde vorzulegen. Ein Schreiben zur Vorlage und Bestätigung an das Bezirksgericht Linz mit einer Sachverhaltsdarstellung zur Unterhaltsfestsetzung wurde Ihnen gleichzeitig mit dieser behördlichen Anordnung übermittelt. Das Schreiben wurde am 05.10.2021 für Sie zur Abholung hinterlegt und somit zugestellt.

Weiters wurden Sie nachweislich darauf hingewiesen, dass Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren sind, wenn die hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt. Sie wurden ausführlich darüber aufgeklärt, dass Unterhaltsansprüche geltend zu machen sind und keine Leistung erfolgt, wenn diese Geltendmachung nicht nachgewiesen wird.
Sie haben der Behörde bis dato keinen diesbzgl. Nachweis vorgelegt.“

I.2. Dagegen wurde von der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und dabei Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die der Beschwerdeführerin gewährte Sozialhilfeleistung eingestellt.

Zur Begründung führte die belangte Behörde aus, dass der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 4.10.2021 aufgetragen wurde, bitten 14 Tagen einen Nachweis/Bestätigung des Bezirksgerichts Linz hinsichtlich der Verfolgung von ihr allenfalls zustehenden Unterhaltsansprüchen gegenüber ihren volljährigen Kindern vorzulegen. Dies habe sie nicht getan.

Ansprüche sind nur zu verfolgen, wenn deren Verfolgung nicht unzumutbar oder aussichtslos ist.
Die Behörde hätte daher von sich aus und von Amts wegen zu prüfen gehabt, ob überhaupt eine Unterhaltspflicht der Kinder der Beschwerdeführerin gegenüber der Beschwerdeführerin besteht, wie dies auch in anderen Verfahren erfolgt ist (vgl zB LVwG OÖ 28.September 2020, LVwG-350875/4/GS/CJ; LVwG OÖ 1. Dezember 2020, LVwG- 350905/4/AL). Dazu hätte sie im Ermittlungsverfahren die Familienverhältnisse der Kinder der Beschwerdeführerin erheben müssen. Es fehlen dazu aber sämtliche Feststellungen.
Gem § 234 Abs 1 und 2 ABGB schuldet das Kind seinen Eltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat. Die Unterhaltspflicht der Kinder steht dabei der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. Gem Abs 3 leg cit hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.
Nach der Judikatur des OGH ist bei der Festsetzung des Aszendentenunterhalts zu berücksichtigen, dass ein derartiger Unterhaltsanspruch nur einen Ausnahmefall darstellt (OGH 21.11.2006, 4 Ob 192/06y). ab Eine Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern besteht des Weiteren nur insoweit, als dadurch nicht ihr eigener angemessener Unterhalt gefährdet wird, wobei die sonstigen Sorgepflichten des Nachkommen zu berücksichtigen sind (Neuhauser in Schwimann/Kodek [Hrsg], ABGB Praxiskommentar5 [2018] § 234 Rz 10). Unterhaltsansprüche der Kinder gehen dabei vor

Drei Kinder der Beschwerdeführerin sind verheiratet und haben selbst Kinder. Eine Tochter, C D, macht gerade eine Ausbildung.
Die Tochter A D bezieht Kinderbetreuungsgeld, ihr Ehemann bezieht eine AMS-Leistung. Sie haben 5 Kinder.
Die Tochter A D ist unselbstständig erwerbstätig und hat ebenfalls Kinder.
Der Sohn der Beschwerdeführerin, B D ist arbeitslos und hat ebenfalls Kinder, für die er unterhaltspflichtig ist, aufgrund seiner Einkommenssituation kann er den Unterhalt derzeit aber nicht leisten.
Diese Ermittlungen, die die Behörde von sich aus hätte tätigen müssen, führen zum Ergebnis, dass die Beschwerdeführerin keine Unterhaltsansprüche gegenüber ihren Kindern hat, da diese sonst ihren eigenen Unterhalt und den ihrer Kinder gefährden würden.
Die Beschwerdeführerin hat zudem entgegen der Feststellungen der belangten Behörde ihre Bemühungspflicht erfüllt. Sie hat telefonisch mit dem zuständigen Bezirksgericht Kontakt aufgenommen und wollte einen Termin zur Abklärung einer allenfalls bestehenden Unterhaltsverpflichtung vereinbaren. Es wurde ihr jedoch telefonisch mitgeteilt, dass es

eine Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern nicht gibt. Aus diesem Grund wurde dann auch kein Termin vereinbart.
Die Beschwerdeführerin hat somit alles ihr Mögliche und Zumutbare getan, um der Aufforderung der Behörde nachzukommen. Sie durfte auf die Auskunft der Mitarbeiterin des zuständigen Gerichts vertrauen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da sich bereits daraus der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte - entgegen dem darauf gerichteten Parteienantrag - von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf, geboren am X, X Staatsangehörige, ist dauerhaft arbeitsunfähig und lebt an der Adresse X, X, alleine in einer Mietwohnung.
Die Bf hat vier volljährige Kinder.

Mit Bescheid vom 10.09.2021 wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Zeitraum von 01.09.2021 bis 31.08.2022 zuerkannt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 04.10.2021 wurde die Bf auf ihre Mitwirkungspflicht im laufenden Verfahren hingewiesen und sie wurde ersucht, binnen 14 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens einen Nachweis auf Verfolgung von (allenfalls) zustehenden Unterhaltsansprüchen gegenüber ihren Kindern beim Bezirksgericht Linz beizubringen. Diesem Schreiben lag nachstehendes Schreiben (datiert mit 04.10.2021) zur Unterhaltsverfolgung an das Bezirksgericht Linz bei:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau D bezieht laufend Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs. Nach dem Oö. SOHAG (geregelt in § 14 Abs 3) sind Leistungen der Sozialhilfe nur dann zu gewähren, wenn die antragstellende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt (hier: Unterhalt durch die Kinder), sofern diese Verfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist.

Frau D lebt alleine im Haushalt. Sie hat Kosten für Miete in der Höhe von derzeit insgesamt

Euro 411,09 nachgewiesen. Es liegt dauerhafte Erwerbsunfähigkeit vor. Sie verfügt über kein eigenes Einkommen.

Da kein eigenes Verschulden an der aktuellen sozialen Notlage festgestellt werden konnte, wurde aufgetragen, am Bezirksgericht einen Antrag auf Festsetzung von Unterhalt durch die Kinder der Klientin einzubringen und dieses Schreiben vorzulegen.

Das Bezirksgericht wird ersucht, Frau D durch die entsprechenden Schritte zu begleiten, damit ihr Unterhalt festgesetzt werden kann. Im Bedarfsfall wird ersucht, Frau D über die Möglichkeit einer Verfahrenshilfe aufzuklären. Sie werden überdies höflich ersucht zu bestätigen, dass Frau D dieses Schreiben vorgelegt hat."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Schreiben wurde am 05.10.2021 zur Abholung hinterlegt und somit zugestellt. Von der Bf wurde kein Nachweis, dass Unterhaltsansprüche bei Gericht geltend gemacht wurden, erbracht.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aus dem Landesgesetz, mit dem das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz erlassen wird (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz - Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020), sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

§ 3 Oö. SOHAG regelt die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.
(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.
(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.
(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht."

§ 5 Oö. SOHAG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft, tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
(2) Sozialhilfe kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben.
(3) Wohnungslose Personen, die ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Oberösterreich durch Vorlage einer Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, bei der Behörde nachweisen können, sind Personen im Sinn des Abs. 2 gleichgestellt.
(4) Vor Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger, Schweizer Bürgerinnen bzw. Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern nur insoweit gleichgestellt, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde.
(5) Von Leistungen der Sozialhilfe ausgeschlossen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich,
2. Asylwerberinnen bzw. Asylwerber,
3. ausreisepflichtige Fremde,
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Strafhaft in einer Anstalt und
5. subsidiär Schutzberechtigte.“

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe:

„(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5

1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,

1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.
(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der

sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen."

§ 7 Oö. SOHAG sieht die monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch wie folgt vor:

„(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12 %

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a) für die erste minderjährige Person 12 %
b) für die zweite minderjährige Person 9 %
c) für die dritte minderjährige Person 6 %
d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen. Die Leistungen gemäß Abs. 2 Z 3 sind nach dem Alter in absteigender Reihenfolge zu gewähren, wobei für die älteste minderjährige Person der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 3 lit. a heranzuziehen ist.

(6) Für volljährige Personen, die in Einrichtungen gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG untergebracht sind, ist grundsätzlich der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen."

§ 14 Oö. SOHAG regelt die Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigener Mittel:

„(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.
(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.
(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

Gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG ist die Leistung, wenn eine der Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, mit schriftlichem Bescheid einzustellen.

Hinsichtlich des Elternunterhalts sieht § 234 ABGB Folgendes vor:

„(1) Das Kind schuldet seinen Eltern und Großeltern unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse den Unterhalt, soweit der Unterhaltsberechtigte nicht imstande ist, sich selbst zu erhalten, und sofern er seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht gröblich vernachlässigt hat.
(2) Die Unterhaltspflicht der Kinder steht der eines Ehegatten, eines früheren Ehegatten, von Vorfahren und von Nachkommen näheren Grades des Unterhaltsberechtigten im Rang nach. Mehrere Kinder haben den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten.
(3) Der Unterhaltsanspruch eines Eltern- oder Großelternteils mindert sich insoweit, als ihm die Heranziehung des Stammes eigenen Vermögens zumutbar ist. Überdies hat ein Kind nur insoweit Unterhalt zu leisten, als es dadurch bei Berücksichtigung seiner sonstigen Sorgepflichten den eigenen angemessenen Unterhalt nicht gefährdet.“

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde gegen die Einstellung der Sozialhilfe. Die Bf wurde von der belangten Behörde mit Schreiben vom 04.10.2021 nachweislich auf ihre Mitwirkungspflicht im laufenden Verfahren und auch auf die Konsequenzen hingewiesen, wenn sie ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt. Gleichzeitig wurde ihr das Schreiben an das zuständige Bezirksgericht ausgehändigt. Ungeachtet dessen hat die Bf dieses Schreiben - Sachverhaltsdarstellung zur Unterhaltsfestsetzung - nicht dem zustän-

digen Bezirksgericht vorgelegt. Die Bf hat dies in ihrer Beschwerde damit gerechtfertigt, dass sie telefonisch mit dem Bezirksgericht Kontakt aufgenommen habe, um einen Termin zur Abklärung einer allenfalls bestehenden Unterhaltsverpflichtung zu vereinbaren. Dabei sei ihr jedoch telefonisch mitgeteilt worden, dass es eine Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern nicht gebe. Wenngleich der Umstand der telefonischen Kontaktaufnahme aufgrund der vorherrschenden COVID-19-Situation durchaus glaubwürdig sein kann, erscheint die angebliche telefonische Auskunft einer/s Gerichtsmitarbeiters/in als unglaubwürdig, da der Elternunterhalt in § 234 ABGB geregelt ist und beim Service-Center des Bezirksgerichtes Linz von geschulten Mitarbeitern sachliche und fachkompetente Auskünfte bei Anfragen erteilt werden.

IV.2. Es ist zunächst festzuhalten, dass die Leistungen der Sozialhilfe unter anderem der Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts dienen und zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen und Armut sowie soziale Ausschließungen vermeiden und bekämpfen sollen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz seiner eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven, arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen.
Die Bemühungspflicht ist sohin nach § 6 Oö. SOHAG eine sachliche Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe. Nach § 6 Abs. 5 Z 1 und 3 Oö. SOHAG fällt unter diese Bemühungspflicht auch der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16 und die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte.

IV.3. Die Erläuternden Bemerkungen zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (514 der Beilagen XXVI. GP - Regierungsvorlage - Erläuterungen) führen zur Subsidiarität der Sozialhilfe Nachfolgendes aus:
„Das im Abs. 3 festgelegte Subsidiaritätsprinzip von Leistungen der Sozialhilfe ist in der Form bereits im Oö. Mindestsicherungsgesetz enthalten. Die entsprechenden Regelungen zur Anrechnung verfügbarer Mittel finden sich in den §§ 14 bis 16.“

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 23.10.2012, 2011/10/0201, zu einem ähnlichen Fall nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz 2010 ausdrücklich ausgeführt, dass es sich beim Unterhaltsanspruch von Eltern gegen Kinder gemäß § 143 ABGB (nunmehr: § 234 ABGB) um einen privatrechtlichen Anspruch auf bedarfsdeckende oder bedarfsmindernde Leistungen im Sinn von § 17 Abs. 1 Tir MSG 2010 handelt und ein Hilfesuchender einen solchen Anspruch daher zu verfolgen hat, soweit das nicht offensichtlich aussichtslos oder unzumutbar ist.
In diesem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wird auch angemerkt, dass mehrere Kinder den Unterhalt anteilig nach ihren Kräften zu leisten haben.

Bei der Unterhaltshöhe kann nicht schematisch auf einen Prozentsatz des Einkommens abgestellt werden, sondern ist der Unterhalt unter Abwägung der Gegebenheiten des Einzelfalls individuell festzusetzen (Stabentheiner/Reiter in Rummel/Lukas, ABGB[4] § 234 ABGB [Stand 1.7.2015, rdb.at]). Nachkommen haben nach § 234 Abs. 3 ABGB nur insoweit Unterhalt zu leisten, als dadurch ihr angemessener Unterhalt und ihre sonstigen Sorgepflichten nicht gefährdet werden (beneficium competentiae).
Im gegenständlichen Fall wäre es Sache des Gerichtes zu überprüfen, ob die Kinder der Bf diesen Unterhalt leisten könnten, ohne ihre sonstigen Sorgepflichten zu gefährden und gegebenenfalls die Höhe des Unterhalts festzulegen.

IV.4. Im Beweisverfahren ist unwiderlegt hervorgekommen, dass die Bf mittels Schreiben der belangten Behörde hinsichtlich ihrer Mitwirkungspflicht im laufenden Verfahren informiert wurde und ihr gleichzeitig ein Schreiben an das zuständige Bezirksgericht hinsichtlich Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte - Sachverhaltsdarstellung zur Unterhaltsfestsetzung - ausgehändigt wurde. Sie wurde ersucht, dem Gericht dieses Schreiben vorzulegen und sich die Vorlage durch das Gericht bestätigen zu lassen.

Der von der Bf ins Treffen geführte Grund, warum sie dies nicht erledigen konnte, erscheint vielmehr als Schutzbehauptung. Jedenfalls kann ein ernsthaftes Bemühen der Bf nicht erblickt werden.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes trifft denjenigen, der eine ihm obliegende Pflicht nicht erfüllt - über die ihn stets allgemein treffende Behauptungslast im Verwaltungsverfahren hinaus -, eine besondere Verpflichtung darzutun, aus welchen Gründen ihm die Erfüllung unmöglich war (vgl. die bei Walther/Thienel, Verwaltungsverfahren I2 E139 zitierte Judikatur).

Dies darzutun ist der Bf mit ihrem Vorbringen jedoch nicht gelungen. Da die Bf durch das von ihr gesetzte Verhalten der sie treffenden Mitwirkungspflicht, selbst zur Überwindung ihrer Notlage entsprechend beizutragen, indem sie Ansprüche gegen Dritte verfolgt, nicht nachgekommen ist, kann der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid schon aus diesem Grund nicht als rechtswidrig erkannt werden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier